Universitätslehrgang „Business Manager/in“ MSc

Curriculum alt	Stammfassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 4.3.2009, 11. Stück, Nr. 87.1	Curriculum neu	
Deckblatt	Antrag gem. § 56 UG 2002 und Teil B § 41 der Satzung der Universität Klagenfurt auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs „Business Manager/in“ MAS ab Frühjahr 2009 und folgende. Das Curriculum eines Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung B § 42 Abs. 2). Klagenfurt, Jänner 2009	Deckblatt	[entfällt] Das Curriculum eines Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung B § 21 Abs. 7). Klagenfurt, März 2015
6 Abschluss und Zeugnisse (S. 15)	[…] Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs, welche den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wir der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Business Manager/in)“ verliehen.	6 Abschluss und Zeugnisse	[…] Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs, welche den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Master of Science (Business Manager/in)“, abgekürzt „MSc“ verliehen, welcher gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen nachzustellen ist.
		9 In-Kraft-Treten (S. 15 neu)	Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgt und gilt für alle Teilnehmer/innen, die ab dem WS 2015/2016 mit dem Universitätslehrgang „Business Manager/in“ beginnen.
		10 Übergangs-bestimmungen (S. 15 neu)	Teilnehmer/innen, die vor dem Wintersemester 2015/2016 den Universitätslehrgang begonnen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Vorschriften bis längstens 30. April 2017 abzuschließen (MBl. vom 4.3.2009, 11. Stück, Nr. 87.1). Wird der Lehrgang nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Teilnehmer/in dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Teilnehmer/innen berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.